



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juni 2004

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	8. 5. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	562
203203	5. 5. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Gewährung eines Bekleidungszuschusses an Beamte der Gewerbeaufsicht.	563
203203	28. 5. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Gewährung eines Bekleidungszuschusses an Beamtinnen und Beamte der Gewerbeaufsicht	563
21210	19. 11. 2003	Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. November 2003	563
23723	10. 5. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinien)	564
772	26. 5. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren	583
7861	17. 5. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)	590

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeprüfungsanstalt	
27. 4. 2004	Bek. – Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	591
27. 4. 2004	Bek. – Satzung über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.	591

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
18. 5. 2004	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Mai 2004	592
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
3. 6. 2004	Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	592

20310

**Zuständigkeit für Personalangelegenheiten
der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter
des Staatlichen Amtes für Umwelt
und Arbeitsschutz
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I-4-13.1 –
v. 8. 5. 2004

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und der dem MTArb unterliegenden Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte) im Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz meines Geschäftsbereichs richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1**Grundsatz, Allgemeine Zuständigkeit**

Die Personalangelegenheiten der Beschäftigten sind von der für die Führung der Personalakten zuständigen Behörde zu bearbeiten, soweit nicht in den Nummern 3–10 dieses Runderlasses andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2**Führung der Personalakten**

Die Personalakten führen

2.1

für die Angestellten der Vergütungsgruppe IIa BAT (mit Ausnahme der der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbaren) und höher die Bezirksregierung Detmold,

2.2

für die übrigen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz.

3**Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung****3.1**

Ich behalte mir die Entscheidung über die Einstellung sowie die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe II a BAT und höher vor. Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung der Angestellten in der Vergütungsgruppe II a BAT auf Grund von Heraushebungs-Tätigkeitsmerkmalen (z.B. Anlage 1 a Teil I Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 8 bis 10 oder Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I Vergütungsgruppe II a bzw. Unterabschnitt IV Vergütungsgruppe II a). Entscheidungen, die die Leitung, stellvertretende Leitung und Abteilungsleitungen des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz, soweit sie meinem Geschäftsbereich angehören, betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

3.2

Meine Zustimmung ist erforderlich

- a) zur Weiterbeschäftigung von Beschäftigten über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTArb genannten Gründen erfolgt,
- b) zur Begründung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen mit einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten.

3.3

Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz (Beschäftigungsbehörde).

Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes jedoch einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Nummern 1 und 3.1. Werden bei der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes an Angestellte der Vergütungsgruppe II a BAT erstmals solche Tätigkeitsmerkmale erfüllt, bei denen ich mir die Eingruppierungsentscheidung nach der Nummer 3.1 vorbehalten habe, entscheide ich auch über die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes.

3.4

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in das Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe II a BAT (ausgenommen die Tätigkeitsmerkmale mit Heraushebungsvermerken – z.B. Anlage 1 a Teil I Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 8 bis 10 oder Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I Vergütungsgruppe II a bzw. Unterabschnitt IV Vergütungsgruppe II a) und höher sowie die erstmalige Zuweisung an eine Behörde oder Einrichtung meines Geschäftsbereiches erfolgt durch mich.

4**Versetzung, Abordnung, Zuweisung****4.1**

Ich behalte mir die Versetzung und/oder Abordnung von Angestellten insoweit vor, als ich mir die Einstellung (Nummer 3.1) vorbehalten habe. In den übrigen Fällen ist das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zuständig. Die Versetzung oder Abordnung bedarf jeweils des Einverständnisses der aufnehmenden Behörde oder Einrichtung. Das gilt nicht für eine Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde.

4.2

Ferner behalte ich mir die Zuweisung von Beschäftigten der Vergütungsgruppe II a BAT (mit Ausnahme der der Besoldungsgruppe A 13 – gehobener Dienst – vergleichbaren) und höher gem. § 12 Abs. 2 BAT bzw. § 8 Abs. 6 Unterabs. 2 MTArb vor.

5**Gelöbnis, Verpflichtung, Schweigepflicht**

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT; § 7 MTArb) und die Verpflichtung (Abschnitt II zu § 6 Unterabs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II zu § 7 der Durchführungsbestimmungen zum MTArb) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTArb) ist die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz. Die Niederschriften über das Gelöbnis und über die Verpflichtung sind der für die Führung der Personalakten zuständigen Behörde zuzuleiten.

6**Belohnungen und Geschenke**

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Beschäftigten in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTArb), wird von der Leiterin oder dem Leiter der personalaktenführenden Behörde erteilt.

7**Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne (§ 36 Abs. 6 BAT; § 31 Abs. 6 MTArb)**

Soweit durch Runderlass des Innenministeriums oder durch Ermächtigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung nichts anderes bestimmt ist, behalte ich mir den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne vor.

8**Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung, vorzeitiges Ausscheiden**

Zuständig für die Entscheidung über Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit und Sonderurlaub nach § 50 BAT ist

die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz in dem in den Nummern 1 und 2 genannten Umfang. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTArb ist nur bis zu drei Arbeitstagen zulässig.

9

Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist die Behörde, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder die über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

10

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des BAT oder des MTArb die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in den Nummern 3 bis 9 dieses RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Beschäftigte vergleichbarer Vergütungs- und Lohngruppen entsprechend.

11

In-Kraft-Treten

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist ab Bekanntgabe zu verfahren. Er tritt mit Ablauf des 1.7.2007 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 562

203203

Gewährung eines Bekleidungszuschusses an Beamte der Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– I-4 – 2.12 –
v. 5. 5. 2004

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1.7.1970 – I B 1 – 2424 – wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aufgehoben. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 563

203203

Gewährung eines Bekleidungszuschusses an Beamtinnen und Beamte der Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
– 133 – 2542 –
v. 28. 5. 2004

Der RdErl. des Arbeits- und Sozialministeriums vom 1.7.1970 (SMBL. NRW. 203203) wird für den Geschäftsbereich des MWA aufgehoben.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.9.2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 563

21210

Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. November 2003

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. November 2003 aufgrund des § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S.403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S.641), folgende Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen.

Apothekerinnen und Apothekern obliegt die ordnungsge-
mäßige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln.
Hierdurch erfüllen sie eine öffentliche Aufgabe. Sie üben
einen seiner Natur nach freien Beruf aus.

§ 1

(1) Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, dass sie diesem Vertrauen gerecht werden.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

§ 2

Die Apothekerin und der Apotheker sind zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt werden. Darüber hinaus haben sie alle unter ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dies schriftlich festzuhalten.

§ 3

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, die für die Ausübung ihres Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Kammer zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

§ 4

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung und Erfassung von Arzneimittelrisiken mitzuwirken. Sie haben ihre Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht nach § 21 der Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

§ 5

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen ihres Berufes kollegial zu verhalten. Sie haben die Interessen und das Ansehen des Betriebes, in dem sie tätig sind, im und außer Dienst zu wahren.

§ 6

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, in Ausübung ihres Berufes mit den Personen und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten, soweit nicht ihre Berufspflicht gemäß § 2 berührt wird. Unzulässig sind jedoch gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, Zuweisungen von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können.

§ 7

Die Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung dem Arzt vorbehaltener Tätigkeiten, verstößt gegen die Berufspflichten. Hiervon unberührt bleiben Bera-

tungen, soweit diese zur Ausübung des Apothekerberufes erforderlich sind.

§ 8

Eine Apothekerin und ein Apotheker, die eine nach der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker zugelassene Weiterbildung auf einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich anzeigen, ohne das Recht zum Führen der Bezeichnung zu besitzen, verstoßen gegen ihre Berufspflichten.

§ 9

(1) Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt, sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung der Apothekerin und des Apothekers darf ihrem beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, nicht widersprechen. Die Bevölkerung soll darauf vertrauen dürfen, dass die Apothekerin und der Apotheker ihre Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsberufe wahrnehmen. In diesem Sinn sollen die Werbeverbote dem Arzneimittelfehlgebrauch entgegenwirken und die ordnungsgemäße Berufsausübung stärken. Insbesondere soll das Vertrauen der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Apothekerin und des Apothekers erhalten und gefördert werden.

(2) Nicht erlaubt sind insbesondere:

1. das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis;
2. das Abweichen von den geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Entgeltspflichtigkeit bei der Erbringung von Dienstleistungen;
3. der Verzicht auf Zuzahlungen und Mehrkosten nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V), in der jeweils geltenden Fassung;
4. die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln und Arzneimittelproben;
5. die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht mit der Ausübung des Apothekerberufes und den apothekenüblichen Waren in Zusammenhang stehen;
6. gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen;
7. das Überschreiten der sich aus dem allgemeinen Wettbewerbsrecht, insbesondere dem Heilmittelwerbegesetz ergebenden Grenzen beim Gewähren von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben. Im Übrigen ist beim Gewähren von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben das Verbot der übertriebenen Werbung zu berücksichtigen;
8. werbende Hinweise auf Verhaltensweisen, die nach der Berufsordnung, insbesondere den vorstehenden Nummern 1 bis 7, und anderen Rechtsvorschriften untersagt sind.

Darüber hinaus ist Apothekerinnen und Apothekern untersagt

a) Werbung für Arzneimittel, soweit

- sie nicht ihrer besonderen Stellung als Angehörige eines Heilberufes entspricht oder sich nicht im Rahmen der üblichen Werbung anderer Anbieter gleicher Waren hält;
- bei der Werbung für Arzneimittel die Apothekerinnen und Apotheker ihrer besonderen Verantwortung für die Verhinderung von Arzneimittelfehlgebrauch nicht gerecht werden;

b) Werbung für apothekerliche Dienstleistungen, soweit sie ihrer besonderen Stellung als Angehörige eines Heilberufes und den Geboten einer wahren und sachlichen Information nicht entspricht;

- c) das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals;
- d) redaktionelle Werbung zu veranlassen oder zu dulden;
- e) das werbliche Herausstellen der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr in der Apotheke mit Ausnahme von Probieraktionen aus dem Angebot des apothekenüblichen Nebensortiments.

§ 10

Die Berufsordnung vom 19. November 2003 tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Juni 1995 (MBL NRW. 1995, S. 1008 f.), geändert durch Beschluss vom 11. Juni 1997 (MBL NRW. 1997, S. 1190) und durch Beschluss vom 10. Dezember 1997 (MBL NRW. 1998, S. 860) außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. April 2004

Ministerium für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.83 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Neufassung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. November 2003 wird hiermit ausfertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 28. April 2004

Karl-Rudolf M a t t e n k l o t z
Präsident

– MBL NRW. 2004 S. 563

23723

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderlinien)

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 10. 5. 2004
– III.2 – 8712 –

Inhaltsübersicht:

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt aus Mitteln der Sportstättenbauförderung nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an

herausragenden Sportstätten in NRW. Ziel der Förderung ist es, eine bedarfsdeckende Sportstätteninfrastruktur für das Hochleistungstraining und für Wettkämpfe bzw. Spitzensportveranstaltungen auf nationalem und internationalem Niveau und für Qualifizierung i. S. d. Ziffer 1.3 zu erreichen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu den herausragenden Sportstätten gehören im Einzelnen:

1.1

Sportstätteninfrastruktur für den Hochleistungssport

Dabei handelt es sich um Landesleistungszentren, Landesleistungsstützpunkte (ggf. mit Bundesbeteiligung) sowie deren begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur wie z.B. „Häuser der Athleten“ u.ä.

1.2

Sportanlagen von überregionaler Bedeutung

Dabei handelt es sich um Zuschauersportanlagen im besonderen Landesinteresse, die wegen ihrer mehr als regionalen oder nationalen bzw. internationalen Bedeutung bzw. ihrer Veranstaltungen von besonderem Zuschauerinteresse vom zuständigen Ministerium als überregional bedeutsam anerkannt worden sind.

1.3

Sportschulen in Trägerschaft des Landessportbundes NRW oder der Sportverbände

Dabei handelt es sich um Sportschulen sowie deren begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur, die zur Qualifizierung Ehrenamtlicher für die Vereins- und Verbandsarbeit bzw. zur Qualifizierung von Übungsleitern und -leiterinnen oder Trainern/Trainerinnen bestimmt sind.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Förderfähige Maßnahmen an Sportstätten i. S. d. Ziffer 1 sind im Einzelnen:

2.1.1

Neubaumaßnahmen:

Als Neubau gelten

- a) die erstmalige Errichtung von Sportanlagen und -anlagenteilen sowie baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW,
- b) die Erweiterung bestehender Sportanlagen, sofern damit sportlich nutzbare Flächen und Räume neu geschaffen werden.

2.1.2

Umbaumaßnahmen von Flächen und Räumen,

wenn dadurch bisher sportlich nicht genutzte Räume und Flächen für sportliche Zwecke umgestaltet werden.

2.1.3

Erwerb von Sportanlagen und sonstigen Anlagen, die für sportliche Nutzungen hergerichtet werden.

2.1.4

Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierung umfasst grundsätzlich bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der sportlichen Nutzung, durch die

- a) der Gebrauchswert der Sportanlage nachhaltig erhöht wird,
- b) den Anforderungen von DIN/EN Normen bzw. anderen technischen Regelwerken entsprochen wird oder
- c) Vorgaben nationaler/internationaler Verbände zur Sicherung und Verbesserung des Hochleistungstrainings sowie der Möglichkeiten für Wettkämpfe erfüllt werden.

2.1.4.1

Im Einzelnen fallen unter die Ziffer 2.1.4. auch:

- a) Notwendige bauliche **Sicherheitsmaßnahmen** zur Erfüllung gesetzlicher oder sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- b) **Instandsetzungen**, die durch Maßnahmen nach Ziffer 2.1.4 (Modernisierungen) verursacht werden (vgl. dazu § 3 Nr. 10 der HOAD),
- c) aufgrund der **Vorgaben der Sportfachverbände** erforderliche bauliche Änderungen,
- d) sportfachlich erforderliche **Veränderungen von Flächenbelägen** bei Groß- und Kleinspielfeldern gem. DIN 18035,
- e) die vollständige **Erneuerung von Belägen** bei Groß- und Kleinspielfeldern mit dem gleichen Belag, sofern nach Abschluss der Maßnahme die Anforderungen der DIN 18035, Teil 4, 5 oder 7 (bei Großspelfeldern) bzw. Teil 6 (bei Kleinspielfeldern) insgesamt erfüllt werden,
- f) **Erneuerung von Sporthallenböden** gemäß DIN 18032 Teil 2,
- g) der Neubau einer Sportanlage an einem anderen Standort als **Ersatzneubau** für eine bestehende zu modernisierende Sportanlage (Verlagerung),
- h) der **Wiederaufbau** einer Sportanlage am gleichen Standort (z.B. bei Schadensfällen) unter der Voraussetzung, dass eine Modernisierung der Sportanlage im ursprünglichen Zustand nach diesen Richtlinien förderfähig gewesen wäre.

2.1.5

Instandsetzungsmaßnahmen an Hochleistungssportstätten

- an Landesleistungsstützpunkten mit Bundesbeteiligung (Bundesleistungszentren und -stützpunkte) unter Voraussetzung der Ziffer 4.9 und
- an Landesleistungszentren.

2.1.6

Bauunterhaltungsmaßnahmen an den Hochleistungssportstätten mit Bundesbeteiligung, die im jeweils geltenden Einzelplan des für Sport zuständigen Ministeriums ausgewiesen sind und bei denen das Land in der Vergangenheit unter Voraussetzung der Ziffer 4.9 eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist.

2.2

Nicht förderfähige Maßnahmen:

2.2.1

Maßnahmen, die ausschließlich durch neue oder angehobene staatliche Umweltstandards verursacht werden, insbesondere Maßnahmen zum Lärm- und Bodenschutz,

2.2.2

Maßnahmen an Reitsportanlagen

Entscheidungen über eine mögliche Förderung dieser Maßnahmen liegen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2

gemeinnützige Sportorganisationen,

3.3

sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bei Maßnahmen an **Hochleistungssportstätten** nach Ziffer 1.1:

- Nachweis einer entsprechenden Anerkennung des Standortes als Landesleistungsstützpunkt bzw. Landesleistungszentrum für die jeweilige Sportart durch den Landessportbund,
- Nachweis einer befürwortenden und begründeten Stellungnahme durch den jeweiligen Spitzenverband und/oder Landesfachverband im Hinblick auf die landesweite Betrachtung des Bedarfs und der Notwendigkeit der geplanten Maßnahme und
- Nachweis der Auslastung der Sportanlage und deren begleitenden sportfachlich notwendigen Infrastruktur im Rahmen des Hochleistungssports und des Nachwuchssports durch entsprechende Kadermaßnahmen bzw. Wettkämpfe der Sportorganisationen.

4.2

Nachweis der Auslastung der **Zuschauerplätze**

Für die Förderung der Zuschauerbauwerke ist der Nachweis erforderlich, dass die Anzahl der Zuschauerplätze im Hinblick auf die zu erwartende Zahl jährlicher Sportveranstaltungen bzw. den regelmäßig stattfindenden Wettkampfbetrieb im geplanten Umfang erforderlich ist bzw. aufgrund vorliegender Erfahrungswerte notwendig sein wird.

4.3

Bei Maßnahmen an **Sportschulen** nach Ziffer 1.3:

- Nachweis der Auslastung der Sportschulen und deren begleitenden sportfachlich notwendigen Infrastruktur im Rahmen der Qualifizierung i.S. der Ziffer 1.3 und
- Nachweis einer befürwortenden und begründeten Stellungnahme durch den jeweiligen Fachverband im Hinblick auf die landesweite Betrachtung des Bedarfs und der Notwendigkeit der geplanten Maßnahme.

4.4

Einhaltung der sportfachlich erforderlichen **baulichen Anforderungen**

Für alle Sportstättentypen gelten grundsätzlich die baulichen Anforderungen, die nach DIN/EN Normen oder anderen technischen Regelwerken insbesondere der Sportfachverbände zwingend vorgeschrieben sind bzw. die Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind.

4.5

Einhaltung **immissions- und naturschutzrechtlicher Vorschriften**

Die Einhaltung immissions- und naturschutzrechtlicher Vorschriften muss im Rahmen der vorgesehenen und erforderlichen Auslastung durch die jeweiligen Sportarten gewährleistet sein.

4.6

Einhaltung von **Mindestnutzungsfristen** bei Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierungsmaßnahmen an Sportanlagen bzw. -anlagenteilen nach Ziffer 2.1.4 sind grundsätzlich nach Ablauf einer Nutzungszeit von 20 Jahren (erneut) förderungsfähig. Abweichend hiervon können kürzere Mindestnutzungsfristen als ausreichend anerkannt werden, sofern Baumaßnahmen nach Vorgaben nationaler/internationaler Verbände zur Sicherung und Verbesserung des Hochleistungstrainings und der Wettkämpfe bzw. anderer zu beachtender Vorschriften (z.B. Sicherheitsbestimmungen) am gegebenen Standort erforderlich werden.

4.7

Keine überwiegend kommerzielle Nutzung der zu fördernden Maßnahme

Sofern Baumaßnahmen ausschließlich oder überwiegend zu wirtschaftlichen Zwecken erfolgen sollen und mit

mehr als der Hälfte ihrer Gesamtnutzung zu den am Markt üblichen Konditionen wirtschaftlich genutzt werden sollen, ist eine Förderung ausgeschlossen, es sei denn, die Maßnahme ist von erheblichem Landesinteresse und anders nicht zu realisieren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bilanz des Betreibers der Sportstätten keine tatsächlich erzielten Gewinne aufweist. Hiervon unberührt sind Einnahmen von Dritten, die nicht der Gewinnerzielung, sondern zur Deckung der Betriebskosten dienen (z.B. Nutzungsentgelte).

4.8

Bereitstellung komplementärer Mittel aus **Schul- und/oder Sportpauschale** aus dem GFG

Sofern die zu fördernde Maßnahme im Sinne der Ziffer 1 auch der Deckung des Schulsport- und des allgemeinen Sportstättenbedarfs in der Kommune dienen soll, ist für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln eine angemessene Beteiligung an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Mitteln der Schul- bzw. Sportpauschale erforderlich.

4.9

Bereitstellung komplementärer **Bundesmittel** in Fällen der Ziffer 2.1.5 und 2.1.6

In Fällen der Ziffer 2.1.5 und 2.1.6 ist für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln eine angemessene Beteiligung des Bundes an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Bundesmitteln entsprechend der vorgesehenen Nutzung durch Bundeskader erforderlich.

4.10

Beteiligung Dritter

Sofern der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten liegt, ist eine angemessene Beteiligung an den zuwendungsfähigen Ausgaben Voraussetzung für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung) des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form eines zweckgebundenen Zuschusses/einer zweckgebundenen Zuweisung gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Berechnung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und/oder der voraussichtlichen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, die der Maßnahme zuzurechnen sind, soweit und in dem Umfang, in welchem sie dem nach diesen Richtlinien zu fördernden Zweck nach Ziffer 1 dienen. Die danach ermittelte Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem Anteil der förderfähigen Nutzung.

5.4.2

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.2.1

Berücksichtigungsfähige Ausgaben

Berücksichtigungsfähig sind die tatsächlich zu erwartenden angemessenen Ausgaben. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Kosten, die aus Gründen der Nachhaltigkeit, zur Umsetzung behindertengerechter Maßnahmen oder zur Verwirklichung Mädchen- und frauengerechter Sportstättenbaus notwendig sind. Bei Hochbaumaßnahmen werden die aus sportfachlichen Ausgaben auf der Grundlage der DIN 276, Kostengruppen 300 – 499, 590 und 700 – 749 festgesetzt und für mobile Ersteinrichtung (bewegliche oder ohne besondere Maßnahmen zu befestigende Sachen) die unter sportfunktionalen Gesichtspunkten erforderlichen Ausgaben berücksichtigt.

Ebenfalls berücksichtigungsfähig sind Maßnahmen der Kostengruppen 521 – 523 und 525 – 559 der DIN 276, wenn diese aus sportfachlichen Gesichtspunkten erforderlich sind. Entsprechend werden bei übrigen Baumaßnahmen in analoger Anwendung der DIN 276 die Kosten von Bauleistungen und Lieferungen zur Herstellung der baulichen Anlage, die damit verbundenen Kosten für die technischen Anlagen, die Kosten der Baustelleneinrichtung und weitere Kosten entsprechend der Kostengruppe 590, die Kosten für Bauherrenaufgaben, Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die Kosten für Gutachten und Beratung berücksichtigt.

5.4.2.2

Berücksichtigungsfähige Ausgaben beim **Erwerb von Sportstätten**

Beim Erwerb von Sportstätten nach Ziffer 2.1.3 ist der Zeitwert der Sportanlage, der durch ein entsprechendes Wertgutachten zu ermitteln ist, angemessen zu berücksichtigen. Als Bemessungsgrundlage sind Kauf und Herichtung für sportliche Nutzungszwecke förderfähig, sofern insgesamt die Kosten für eine entsprechende Neubaumaßnahme nicht überschritten werden. Hierbei darf die Landesförderung in keinem Fall höher sein als die Zuwendung, die im Falle einer entsprechenden Neubaumaßnahme zulässig wäre. Bei der Feststellung der förderfähigen tatsächlichen Kosten sind die Kostengruppen 100 und 200 der DIN 276 herauszurechnen.

5.4.2.3

Weitere berücksichtigungsfähige Ausgaben

Bürgerschaftliches Engagement kann entsprechend den VV zu § 44 LHO in der Form freiwilliger und unentgeltlicher Arbeit als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Hierzu zählt die Bereitstellung von Ressourcen jeglicher Art, die unentgeltlich bzw. zum Selbstkostenpreis zur Realisierung der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden sollen.

5.4.3

Zu berücksichtigende Einnahmen

5.4.3.1

Im Falle des **Ersatzneubaus und Wiederaufbaus** sind der Verkehrswert der bestehenden Sportanlage (abzgl. des Bodenwertes) bzw. Verkaufserlöse oder Entschädigungs-/Versicherungsleistungen Dritter als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.4.3.2

Zweckgebundene Spenden sind entsprechend den VV zu § 44 LHO grundsätzlich als Einnahmen zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Zuwendung können sie außer Betracht bleiben, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i. H. v. 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht.

5.4.4

Fördersätze

5.4.4.1

Der Fördersatz beträgt bei **kommunalen Zuwendungsempfängern** (Ziffer 3.1) 70 v. H. der Bemessungsgrundlage als Regelfördersatz. Bei Gemeinden in strukturschwachen

Gebieten wird ein Zuschlag von 10 v. H., bei überdurchschnittlich finanzstarken Gemeinden ein Abschlag von 10 v. H. vorgenommen. Eine Übersicht zur Einstufung der Gemeinden wird den Bewilligungsbehörden jährlich vom zuständigen Ministerium gesondert bekannt gegeben.

5.4.4.2

Bei **sonstigen Zuwendungsempfängern** nach Ziffer 3.2 und 3.3 der Richtlinien beträgt der Regelfördersatz 70 v. H. der Bemessungsgrundlage.

5.4.4.3

Für Sportstättenbauten in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf (Soziale Stadt NRW) wird ein **Zuschlag** von 10 % vorgenommen.

5.4.4.4

Abweichend von Ziffer 5.4.4.1 und 5.4.4.2 können **abweichende Fördersätze** bzw. eine maximale Fördersumme in Abhängigkeit von einer möglichen Beteiligung des Bundes, anderer Zuwendungsgeber bzw. Dritter sowie vom Grad des Landesinteresses festgesetzt werden.

5.4.4.5

Förderhöchstsatz

Der Förderhöchstsatz beträgt 90 v. H.

5.4.5

Höhe der Zuwendung

5.4.5.1

Die Summe von Zuwendungen öffentlicher Stellen und Leistungen Dritter (zweckgebundene Spenden, Versicherungsleistungen, Verkaufserlöse u.ä.) darf grundsätzlich die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.5.2

Von **Bagatellförderungen** wird abgesehen. Nach den VV zu § 44 LHO sollen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung

im Falle außergemeindlicher Zuwendungsempfänger mehr als 2000 €,

im Falle kommunaler Zuwendungsempfänger mehr als 12.500 € beträgt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Dauer der Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportanlage bzw. die geförderten Sportanlageile für die Dauer von **20 Jahren** zweckentsprechend genutzt werden. Abweichend hiervon können vom zuständigen Ministerium kürzere Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, soweit diese wegen der Weiterentwicklung technischer Standards für Hochleistungstraining oder Wettkämpfe erforderlich werden. Die Mindestzweckbindungsdauer dafür beträgt 5 Jahre.

6.2

Dingliche Sicherung

Oberhalb einer Zuwendung von 500.000 € ist bei Bewilligungen an nicht kommunale Zuwendungsempfänger gem. Ziffer 5.3.1 VV zu § 44 LHO der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes NRW zu sichern. Hiervon ist abzusehen, wenn im Bankenvorverfahren ein Kreditinstitut das volle Obligo übernimmt.

6.3

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem festgesetzten Fördersatz.

Abweichend hiervon ermäßigt sich die Zuwendung bei nachträglichen Ausgabeermäßigungen in Fällen, in denen eine Begrenzung des Höchstbetrages unterhalb des nach Ziffer 5.4.4 festgesetzten Fördersatzes erfolgt ist, erst bei Überschreitung dieses Fördersatzes.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anlage 1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind entsprechend dem vorgeschriebenen Antragsmuster der **Anlage 1** in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Antragsvordrucke sind bei den Bezirksregierungen oder im Internet unter <http://www.mswks.nrw.de/Sport/foerderungen> kostenlos erhältlich.

Antragsteller richten ihre Anträge unmittelbar an die örtlich zuständige Bezirksregierung.

Dem Antrag sind im Einzelnen die nach diesen Richtlinien und den VV zu § 44 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Anlage 2 Alle Anträge werden dem zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorgelegt. Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Förderung von Projekten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen bzw. keinen rechtskräftigen Haushaltsplan haben, bedarf der Zustimmung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde (Bezirksregierung). Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster der **Anlage 2** zugrunde zu legen.

7.3

Anforderung- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Anlage 3 Gemäß VV zu § 44 ist der Verwendungsnachweis innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist zu erbringen. Dem Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis ist das Muster der **Anlage 3** zugrunde zu legen. Nach den VV zu § 44 LHO ist der Landesrechnungshof berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

8

In-Kraft-Treten

8.1

Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2008 außer Kraft.

8.2

Übergangsregelung

Förderanträge, bei denen die Bewilligungsbehörden bis zum 23.09.2003 eine Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn entsprechend den VV zu § 44 LHO erteilt haben, ein Zuwendungsbescheid bis zum 31.12.2003 jedoch noch nicht erteilt worden ist, werden auf der Grundlage der bis zum 31.12.2003 geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus vom 30.1.1998 abgewickelt.

Anlage 1

Datum:

(Anschrift der Bewilligungsbehörde) Bezirksregierung

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

**Förderung von Investitionsmaßnahmen an
herausragenden Sportstätten**

Bezeichnung der Maßnahme:

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift: E-Mail:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Landesplanerische Kennzeichnung:	
2. Maßnahme	
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	Förderung herausragender Sportstätten
Durchführungszeitraum:	von/bis

3. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20	20	20 und folg.
	in EUR		
1	2	3	4
3.1 Gesamtkosten:			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)			
3.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch			
3.7 Eigenanteil			
4. Beantragte Förderung			
Zuwendungsbereich	Zuweisung/ EUR	v.H. von Nr. 3.4	
1	2	3	
Summe			

5. Begründung

- 5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
- 5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 sie/er zum Vorsteuerabzug
- o nicht berechtigt ist,
 - o berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3.1) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
- 7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

[illegible]

8. Anlagen

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan soweit nicht schon vorliegend
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind
- Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan mit voraussichtlicher Kassenwirksamkeit der Bauausgaben
- Ggf. Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeitsbescheinigung) – neuester Bescheid –
- Ggf. Miet/Pachtvertrag (soweit nicht schon bei der Bewilligungsbehörde vorliegend)
- Bei Maßnahmen an **Hochleistungssportstätten:**
 - Nachweise nach Ziffer 4.1 der Richtlinien
- Bei Maßnahmen an **Zuschauerbauwerken:**
 - Nachweise nach Ziffer 4.2 der Richtlinien
- Bei Maßnahmen an **Sportschulen:**
 - Nachweise nach Ziffer 4.3 der Richtlinien
- Bei voraussichtlicher Überschreitung einer Landeszuwendung in Höhe von 500.000 €:
 - Nachweis einer dinglichen Sicherung (bezgl. Auszug aus dem Grundbuch) gem. VV 5.3.1 (außergemeindlicher Bereich)

9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle (Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigelegt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin/
der Antragsteller folgende Ausgaben geplant: EUR
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: EUR

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Anlage 2

Bezirksregierung
(Bewilligungsbehörde)

Az.:

Ort/Datum

Tel.:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen; Verbuchungsstelle: Kap.: 14700 Titel: 893 60
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)

- ANBest-G –
- ANBest P/N-BestBau
- Berechnung der Bemessungsgrundlage gem. Ziffer 5.4 der Richtlinien zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten
- Verwendungsnachweise
- Vordrucke

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Zweckbindungsfrist: 20 Jahre

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der	o Anteilfinanzierung in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
	zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
	in Höhe von EUR
als	o Zuweisung
gewährt.	

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:
- siehe beigegefügte Anlage -

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:	
Im Haushaltsjahr 20..:	 EUR
Im Haushaltsjahr 20..:	 EUR
Im Haushaltsjahr 20..:	 EUR
Im Haushaltsjahr 20..:	 EUR
Im Haushaltsjahr 20..:	 EUR

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt.

II. Nebestimmungen

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.
Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Ergänzend gelten folgende besondere Nebestimmungen:

- zuwendungsfähige Ausgaben sind mindestens in Höhe der gewährten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und (ggf.) in Höhe der Leistungen Dritter nachzuweisen.

- Der Runderlaß des Innenministeriums NRW vom 12. April 1999 in der Fassung des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 11. Juli 2003 – IR 0.02.3-45- (Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung) ist zwingend zu beachten. Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 500.000 €, ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich verpflichtet, vor Vergabe eines Auftrages mit einem Wert über 25.000 € bei Vergabe nach der VOL und/oder VOF beziehungsweise 50.000 € bei Vergabe nach der VOB (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Finanzministerium NRW, Düsseldorf, nachzufragen, ob Eintragungen über den vorgesehenen Bewerber oder Bieter vorliegen. Wird auf die v.g. obligatorische Verpflichtung gem. Satz 1 in Einzelfällen verzichtet, so hat die Bewilligungsbehörde die besonderen Gründe hierfür aktenkundig zu machen. Bei Eintragungen hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde vor der Vergabe des Auftrags zu unterrichten. Bei Anfragen dieser Zuwendungsempfänger an die Informationsstelle ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

- der Verwendungsnachweis ist abweichend von 6.1 der ANBestP/ bzw. 7.1 der ANBest G bis zum.....vorzulegen.

- abweichend von Ziffer 2 ANBesT-P/ANBesT-6 ermäßigt sich die Zuwendung bei nachträglichen Ausgabeermäßigungen in Fällen in denen eine Begrenzung des Höchstbetrags innerhalb des zulässigen Fördersatzes erfolgt ist, erst bei Überschreitung dieses Fördersatzes. (Ziffer 6.3 der Richtlinien).

2. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen:

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 3.....
(Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger).....
Ort/Datum
Tel.:

An

Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis**Betr.:**..........
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des/der (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über	EUR

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. bewilligt.	EUR
---	-----

Es wurden ausgezahlt	insges.	EUR
----------------------	---------	-----

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1) 2)}	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

¹⁾ Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- o die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- o die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- o die mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vorgelegten Nachweise hinsichtlich der Auslastung der Sportanlage dem aktuellen Nutzungsumfang entsprechen (Mindernutzung entsprechend darstellen)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**V. Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Bezirksregierung oder die sonstige
baufachliche Stelle**

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

VI. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

Eine abschließende Erfolgskontrolle (Erreichen des Zuwendungszweckes) wurden durch örtliche Erhebungen durchgeführt. Hiernach ist die geförderte Sportanlage

- wie geplant errichtet worden;
- den Auslastungsnachweisen entsprechend ausgelastet.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

772

Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-9 031 001 2104 –
v. 26. 5. 2004

1

Allgemeine Grundsätze

1.1

Grundsätze

Die nachstehenden Anforderungen zur Schadstoffminderung bei der Niederschlagsentwässerung über öffentliche und private Kanalisationsnetze im Trennverfahren werden hiermit nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführt und bekannt gemacht. Diese Anforderungen sind im Einzelfall zu verschärfen, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a und 33a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist.

Die gewässerbezogene Immissionsbetrachtung kann auf der Basis des BWK-Merkblattes erfolgen. Abweichende oder weitergehende Anforderungen, die sich aus einem Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG ergeben, sind zu beachten.

Die Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung der Anlagen sowie deren Überwachung richten sich nach der SüwV-Kan vom 19.1.1995 (GV. NRW. S. 64 / SGV. NRW. 77) und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen, RdErl. v. 3.1.1995 (MBl. NRW. S. 254).

Die in Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung anfallenden Rückstände sind unter Beachtung der einschlägigen wasser- und abfallwirtschaftlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Den nachfolgend unter Ziffer 3 aufgeführten technischen Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbehandlung stehen Lösungen gleich, bei denen im Zulassungsverfahren nachgewiesen wird, dass hinsichtlich des Schadstoffrückhalts und des dauerhaften Betriebs eine Vergleichbarkeit vorliegt und die Alternativlösung die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt.

1.2

Kanalisationsnetze

Das Kanalisationsnetz wird von der Gesamtheit der Kanäle und den mit diesen in funktionalem Zusammenhang stehenden Sonderbauwerken gebildet. In Abhängigkeit von der Abwasserbeseitigungspflicht werden öffentliche und private Kanalisationsnetze unterschieden.

1.2.1

Kanalisationsnetze im Trennverfahren für die öffentliche Niederschlagsentwässerung

Kanalisationsnetze sind Einrichtungen, die dazu dienen, das Abwasser mehrerer Grundstücke eines festgelegten Gebietes zu sammeln und fortzuleiten. Sie sind öffentlich, wenn sie dazu dienen, das einem öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Abwasser zu sammeln und fortzuleiten. Dabei gehören die Einbindungen der Anschlussleitungen eines einzelnen Grundstücks oder eines privaten Kanalisationsnetzes zu den Einrichtungen nach Satz 2. Öffentliche Kanalisationsnetze im Trennverfahren enden mit der Einleitung in ein Gewässer oder in Kanalisationsnetze anderer Abwasserbeseitigungspflichtiger. In ihnen wird in Erfüllung der nach § 53 Abs. 1 LWG bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht das Abwasser von Grundstücken eines festgelegten Gebietes gesammelt, fortgeleitet, erforderlichenfalls behandelt und in ein Gewässer eingeleitet.

1.2.2

Kanalisationsnetze im Trennverfahren für die private Niederschlagsentwässerung

Private Kanalisationsnetze im Trennverfahren dienen der Beseitigung des Abwassers eines Einzelnen oder eines nach räumlichen Kriterien festgelegten Einleiterkreises in Erfüllung der nach § 53 LWG bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht. Sie enden mit der Übergabe an ein öffentliches Kanalnetz, an ein anderes privates Kanalisationsnetz oder mit der Einleitung in ein Gewässer.

1.3

Voraussetzungen für die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren

Im Trennverfahren wird das Niederschlagswasser oder Teile davon, sowie gezielt in die Kanalisation aufgenommenes unverschmutztes Wasser (z.B. aus Dränagen) oder nur gering verschmutztes Wasser, das nicht in einer biologischen Kläranlage behandelt werden muss, im Regenwasserkanalnetz getrennt vom Schmutzwasser einem Gewässer zugeführt. Dagegen werden das häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sowie das von einzelnen Flächen abfließende Niederschlagswasser, welches wegen seiner Verschmutzung einer über die Regenwasserbehandlung hinausgehenden Abwasserbehandlung bedarf, in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zugeführt.

An das Regenwasserkanalnetz können zusätzlich angeschlossen sein

- Drainagewasser
- Mischwasser aus Entlastungen einer Mischwasserkanalisation, sofern dieses mindestens dem Stand der Technik und den Anforderungen des wasserrechtlichen Bescheides entspricht,
- Abwasser aus Kühlsystemen, der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung, sofern es den nach § 7a WHG zu stellenden Anforderungen an Inhaltsstoffe und denen des wasserrechtlichen Bescheides entspricht (unverschmutztes Grundwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde, ist grundsätzlich zur Grundwasseranreicherung unmittelbar zu versickern. Es ist daher gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 2 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde ausgenommen),
- anorganisch schwach belastetes oder behandeltes Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben, sofern es den nach § 7a WHG zu stellenden Anforderungen an Inhaltsstoffe und denen des wasserrechtlichen Bescheides entspricht.

1.4

Ortsnahe Beseitigung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 51a LWG und des RdErl. „Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51a des Landeswassergesetzes“ (RdErl. d. MURL v. 18.5.1998, (MBl. NRW. S. 654, ber. S. 918) („§ 51a-Erlass“) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnahe Einleitung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren.

1.5

Fehlanschlüsse

Fehlanschlüsse im Sinne dieses Erlasses sind Einleitungen von verschmutztem Wasser (z.B. Schmutzwasser) in das Regenwasserkanalnetz, welches nicht den Voraussetzungen nach Nummer 1.3 entspricht. Drainagewassereinleitungen stellen keine Fehlanschlüsse dar.

Fehlanschlüsse sind in angemessenen Zeiträumen zu beseitigen. Sofern und solange dies nicht erfolgt, gilt das gesamte Kanalisationsnetz als sanierungsbedürftiges Mischwassernetz.

2

Erfordernis einer Niederschlagswasserbehandlung

2.1

Beurteilung der Beschaffenheit des Niederschlagswassers

Das Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – in die Kategorien unbelastet / schwach belastet / stark belastet eingestuft.

Anlage 1 Die Tabelle in **Anlage 1** enthält die unter Berücksichtigung der Herkunftsbereiche des Niederschlagswassers zu erwartende Art der Belastung.

Dabei sind die genannten Herkunftsbereiche nicht abschließend. In begründeten Einzelfällen kann eine vom jeweiligen Herkunftsbereich abweichende Einstufung des Belastungsgrades oder der Art der zu erwartenden Belastung des Niederschlagswassers erfolgen, wenn dies nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls gerechtfertigt ist.

2.2

Grundsätze zur Behandlungsbedürftigkeit

Unbelastetes (= unverschmutztes) Niederschlagswasser (Kategorie I der Anlage 1) kann grundsätzlich ohne Vorbehandlung in oberirdische Gewässer eingeleitet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Einleitungsstelle in das Fließgewässer im Wasserschutzgebiet (bzw. Wassergewinnungsgebiet) liegt oder das Fließgewässer in seinem weiteren Fließweg Wasserschutzzonen durchfließt, solange in der jeweils festgesetzten Schutzzonenverordnung nichts anderes geregelt ist. Eine Versickerung kann gemäß Ziffern 14.1 und 15 des „§ 51a-Erlasses“ durchgeführt werden.

Schwach belastetes (= gering verschmutztes) Niederschlagswasser (Kategorie II der Anlage 1) bedarf grundsätzlich einer Behandlung entsprechend den Vorgaben im Kap. 3 und der Tabelle in **Anlage 2**.

Anlage 2

Von einer zentralen Behandlung dieses Niederschlagswassers kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn aufgrund der Flächennutzung nur mit einer unerheblichen Belastung durch sauerstoffzehrende Substanzen und Nährstoffe und einer geringen Belastung durch Schwermetalle und organische Schadstoffe gerechnet werden muss oder wenn eine vergleichbare dezentrale Behandlung erfolgt. Dies gilt im Allgemeinen für

- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend oder ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III der Anlage 1 vorliegen,
- zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten
 - mit geringem Kfz-Verkehr (fließend oder ruhend)
 - mit geringem LKW-Anteil
 - ohne abflusswirksame LKW-Parkplätze
 - ohne abflusswirksame Lagerflächen
 - ohne abflusswirksame Flächen der Kategorie III der Anlage 1
 - ohne Produktionsbetriebe
 - ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität.

Eine Versickerung kann je nach Zuordnung in die o.g. Fallgruppen unter gleichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 14.2 in Verbindung mit Ziffer 15 des „§ 51a-Erlasses“ durchgeführt werden.

Stark belastetes (= verschmutztes) Niederschlagswasser (Kategorie III der Anlage 1) muss grundsätzlich gesammelt, abgeleitet und einer Abwasserbehandlung gemäß Anlage 2 bzw. der zentralen Kläranlage zugeführt werden.

Eine Versickerung ist nur ausnahmsweise unter den Bedingungen der Ziffern 14.3 und 15 des „§ 51a-Erlasses“ nach Vorbehandlung gemäß Anlage 2 statthaft.

3

Behandlung des Niederschlagswassers

3.1

Nicht ständig gefüllte Regenklärbecken (Regenklärbecken ohne Dauerstau RKBoD)

Nicht ständig gefüllte Regenklärbecken sollten zur Regenwasserbehandlung im Trennsystem dann eingesetzt werden, wenn aufgrund der Flächennutzung mit einem erhöhten Anteil an gelösten Schadstoffen zu rechnen ist.

Der Beckeninhalt nicht ständig gefüllter Regenklärbecken ist in einem Bodenfilter oder in einer Abwasserbehandlungsanlage für Schmutzwasser, deren Ablauf den Anforderungen des § 7a Abs. 1 WHG entspricht, biologisch zu behandeln. Wird der Beckeninhalt in einem Bodenfilter behandelt, ist Ziffer 3.3, Absatz 2 zu beachten.

Die unterhalb liegenden Kanalisationsanlagen einschließlich der Anlagen zur Regen- oder Mischwasserbehandlung müssen den Regeln der Technik entsprechen und die übergeleitete Wassermenge aufnehmen können. Insbesondere bei der Ableitung in einen Schmutzwasserkanal ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des weiterführenden Kanalnetzes und der Kläranlage zu überprüfen und nachzuweisen.

Das Nutzvolumen nicht ständig gefüllter Regenbecken muss mindestens 10 m³/ha – bezogen auf die befestigte Fläche des angeschlossenen Einzugsgebietes der Kategorien II (soweit gemäß Ziffer 2.2 behandlungsbedürftig) und III – betragen. Sind zusätzlich Flächen der Kategorie I oder Flächen mit nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagsabfluss der Kategorie II angeschlossen, so ist der Beckeninhalt um 5 m³/ha – bezogen auf die befestigte Fläche dieser Kategorien – zu vergrößern.

Stauraumkanäle mit unten liegender Entlastung sind mit einem Volumenzuschlag von 50% zu versehen. Die Anströmgeschwindigkeit der Entlastung darf bei einer Abflussspende von 15 l/(s*ha) 0,3 m/s nicht überschreiten.

Durchlaufbecken sind für eine Oberflächenbeschickung von höchstens 10 m³/(m²*h) – bezogen auf eine kritische Regenspende von mindestens 15 l/(s*ha) der angeschlossenen befestigten Flächen des Einzugsgebietes der Kategorien II (soweit gemäß Ziffer 2.2 behandlungsbedürftig) und III zuzüglich des weiteren ständigen oder zeitweisen Zuflusses – auszulegen. Sind zusätzlich Flächen der Kategorie I oder Flächen mit nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagsabfluss der Kategorie II angeschlossen, so sind diese mit einer kritischen Regenspende von mindestens 5 l/(s*ha) – bezogen auf die befestigte Fläche dieser Kategorien – zu berücksichtigen.

Der Beckendurchfluss ist auf den Bemessungszufluss zu begrenzen. Die horizontale Fließgeschwindigkeit darf bei gefüllter Speicherkammer 0,05 m/s nicht überschreiten.

Klärüberläufe von Durchlaufbecken und Überläufe von Stauraumkanälen mit unten liegender Entlastung sind mit einer Vorrichtung zur Abscheidung von Mineralöl-Kohlenwasserstoffen und Schwimmstoffen zu versehen (Siphon, Tauchwand, o.ä.).

Werden nicht ständig gefüllte Becken in Erdbauweise mit natürlicher oder künstlicher Dichtung erstellt, so darf diese einen Durchlässigkeitsbeiwert k_f von 10⁻⁸ m/s nicht überschreiten.

3.2

Ständig gefüllte Regenklärbecken (Regenklärbecken mit Dauerstau RKBMd)

Ständig gefüllte Regenklärbecken stellen nur bei regelmäßigen, hohen Zuflüssen eine Alternative zu Becken gemäß 3.1 dar. Sie müssen für eine Oberflächenbeschickung von höchstens 10 m³/(m²*h) – bezogen auf eine kritische Regenspende von mindestens 15 l/(s*ha) der angeschlossenen befestigten Flächen des Einzugsgebietes der Kategorien II (soweit gemäß Ziffer 2.2 behandlungsbedürftig) und III zuzüglich des weiteren ständigen oder zeitweisen Zuflusses – bei einer Beckentiefe von mindestens 2,00 m ausgelegt sein. Die Beckentiefe ist über mindestens zwei Drittel der Beckenoberfläche einzuhalten. In begründete-

ten Ausnahmefällen kann von dieser Mindestdiefe abgewichen werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass geringere Tiefen im Sommer zu einer erheblichen Aufwärmung führen können. Dies kann insbesondere bei der Einleitung in Gewässer mit geringer Wasserführung dazu führen, dass die zulässige Temperaturerhöhung nicht eingehalten werden kann.

Der Beckendurchfluss ist auf den Bemessungszufluss zu begrenzen. Die horizontale Fließgeschwindigkeit darf bei gefüllter Speicherkammer 0,05 m/s nicht überschreiten.

Sind zusätzlich Flächen der Kategorie I oder Flächen mit nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagsabfluss der Kategorie II angeschlossen, so sind diese mit einer kritischen Regenspende von mindestens 5 l/(s*ha) – bezogen auf die befestigte Fläche dieser Kategorien – zu berücksichtigen.

Wird ein ständig gefülltes Regenklärbecken hinter einem Rückhaltebecken angeordnet, so gelten die zulässige Oberflächenbeschickung und die horizontale Fließgeschwindigkeit für den Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens.

Kläüberläufe von ständig gefüllten Regenklärbecken sind mit einer Vorrichtung zur Abscheidung von Mineralöl-Kohlenwasserstoffen und Schwimmstoffen zu versehen (Siphon, Tauchwand, o.ä.). Darüber hinaus sind sie konstruktiv möglichst so auszubilden, dass eine Sauerstoffanreicherung des überlaufenden Niederschlagswassers erfolgt.

Werden ständig gefüllte Regenbecken in Erdbauweise mit natürlicher Dichtung errichtet, darf diese einen Durchlässigkeitsbeiwert k_f von 10^{-8} m/s nicht überschreiten.

3.3

Bodenfilter

Die Bemessung und die konstruktive Gestaltung von Bodenfiltern erfolgen entsprechend der MUNLV-Broschüre „Retentionsbodenfilter – Handbuch für Planung, Bau und Betrieb“ (ISBN 3-9808617-1-6). Bei einer hiervon abweichenden Bemessung oder Gestaltung ist im Genehmigungsverfahren die Gleichwertigkeit der Abbauleistung und des dauerhaften Betriebes nachzuweisen.

Zur Verhinderung der Kolmation ist es erforderlich, Bodenfiltern eine Sedimentationsstufe oder eine andere geeignete Einrichtung, welche die jährliche Feststofffracht begrenzt, vorzuschalten.

Der Ablauf eines Bodenfilters bedarf keiner weiteren Behandlung in einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage.

3.4

Regenüberläufe im Trennverfahren

Regenüberläufe können im Einzelfall eine zeitlich begrenzte semizentrale Behandlungsmaßnahme (s. Anlage 3, Absatz 3) für sanierungsbedürftige Kanalisationsnetze im Trennverfahren darstellen. Durch Regenüberläufe im Trennverfahren können verschmutzte Niederschlagsabflüsse vor Vermischung mit unverschmutztem Niederschlagsabfluss

- in ein anderes Regenwassernetz mit unterhalb liegender Regenwasserbehandlung,
- in ein Mischwassernetz mit unterhalb liegender Mischwasserbehandlung oder
- in ein Schmutzwassernetz zu einer unterhalb liegenden Kläranlage

abgeleitet werden.

Der Einsatz von Regenüberläufen im Trennverfahren mit Ableitung in ein Schmutzwasser- oder Mischwassernetz ist nicht zulässig, wenn der zuführende Regenwasserkanal bei Trockenwetter Abflüsse aus Drägen o.ä. führt.

Die unterhalb liegenden Kanalisationsanlagen einschließlich der Anlagen zur Regen- oder Mischwasserbehandlung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die übergeleitete Wassermenge aufnehmen können. Insbesondere bei der Ableitung in ei-

nen Schmutzwasserkanal sind die hydraulische Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserkanalisation und der Kläranlage zu überprüfen und nachzuweisen.

Regenüberläufe im Trennverfahren sind zur Überleitung des behandlungsbedürftigen Niederschlagsabflusses von Flächen der Kategorien II (soweit gemäß Ziffer 2.2 behandlungsbedürftig) und III für eine kritische Regenspende von 15 l/(s*ha) auszulegen. Für zusätzlich angeschlossene Flächen der Kategorie I oder Flächen mit nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagsabfluss der Kategorie II ist eine kritische Regenspende von 5 l/(s*ha) – bezogen auf die befestigte Fläche dieser Kategorien – zu berücksichtigen.

Ein Anschluss an einen Schmutzwasserkanal ist nur über geeignete Steuer- oder Regelorgane, die bei Überschreitung des Bemessungsabflusses die Verbindung schließen oder begrenzen, zulässig.

4

Außer-Kraft-Treten

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 4.1.1988 (Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (MBL. NRW. S. 164 / S. MBL. NRW. 772) wird aufgehoben.

Anlage 1 zum RdErl. vom 26.5.2004

Belastung des Niederschlagswasserabflusses

Herkunftsbereich des Niederschlagsabflusses	Art der zu erwartenden Belastung				
	Mineralöl-Kohlenwasserstoffe	sauerstoffzehrende Substanzen, Nährstoffe		Schwermetalle, organische Schadstoffe	
		partikulär	gelöst	partikulär	gelöst
Kategorie I: Unbelastetes (= unverschmutztes) Niederschlagswasser					
Fuß-, Rad- und Wohnwege					
Sport- und Freizeitanlagen					
Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig					
Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (Keine Metalldächer)					
Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung					
Kategorie II: Schwach belastetes (= gering verschmutztes) Niederschlagswasser					
Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (Keine Metalldächer)		ortsspezifisch			
Befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen	+			+	
Zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen	++			+	
Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden		++	+		
Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität	++			+	+
Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt	+	+	+		
Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)					+

Anlage 2 zum RdErl. vom 26.5.2004

Behandlung des Niederschlagswasserabflusses

Art der Regenwasserbehandlung	Reinigungsleistung				
	Mineralöl- Kohlen- wasserstoffe	sauerstoffzehrende Substanzen, Nährstoffe		Schwermetalle, organische Schadstoffe	
		partikulär	gelöst	partikulär	gelöst
Abscheider	++			+	
Ständig gefüllte Regenklärbecken	+	+		+	
nicht ständig gefüllte Regenklärbecken					
- mit Drosselabfluß oder nur zeitweiligem Drosselabfluß zur Beckenentleerung nach Regenende	+	+	+	+	+
- mit ständigem Drosselabfluß	++	+	++	+	++
Bodenfilter					
biologisch wirksam	+++	+++	+++	+++	++

Legende: Grad der Reinigungsleistung

+	gering
++	mittel
+++	hoch

Anlage 3 zum RdErl. vom 26.5.2004**Erläuterungen und Hinweise****1. Grundsätze**

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor einer Niederschlagswasserbehandlung. Es ist daher in jedem Fall vorab zu prüfen, ob durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung belasteter Niederschlagsabflüsse auf eine Behandlung verzichtet oder deren Aufwand reduziert werden kann.

Im Interesse der Grundwasseranreicherung, des natürlichen Gewässerabflusses und des Hochwasserschutzes, aber auch zur hydraulischen Entlastung des Kanalisationsnetzes und der Kläranlage sollten Gebiete mit nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser gänzlich vom Anschluss an das Regenwasser-Kanalisationsnetz ausgenommen werden. Fällt nur auf einzelnen Flächen behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser an, so sollten möglichst nur diese an das Regenwasser-Kanalisationsnetz angeschlossen, das Niederschlagswasser der restlichen Flächen hingegen unmittelbar versickert werden.

Fällt in einem größeren Einzugsgebiet mit einer Vielzahl von Nutzern nur auf einigen wenigen Flächen behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser an, so sollte dieses vor Eintritt in die Kanalisation und Vermischung mit nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser getrennt behandelt werden.

Eine Vermeidung oder Verminderung belasteter Niederschlagsabflüsse kann durch eine Überdachung belasteter Flächen, eine räumliche Konzentration solcher Vorgänge, die eine Verschmutzung des Niederschlagsabflusses erwarten lassen und / oder eine Verlagerung solcher Vorgänge in überdachte Bereiche erfolgen.

2. Fehlschlüsse

Zu Fehlschlüssen im Sinne dieses Erlasses zählen namentlich

- Schmutzwasser i.S. des § 51 (1) LWG,
- Mischwasser aus Entlastungen einer Mischkanalisation, die nicht den Regeln der Technik oder den Anforderungen des wasserrechtlichen Bescheides entspricht,
- abfließendes Niederschlagswasser mit einem erhöhten Anteil an Feinstsedimenten (z.B. von Ackerflächen, Erschließung von Neubaugebieten),
- abfließendes Niederschlagswasser von einzelnen Flächen, das einer über die Regenwasserbehandlung gemäß Ziffer 3 hinausgehenden Abwasserbehandlung bedarf. Hierunter fallen insbesondere Flächen mit übermäßiger organischer Verschmutzung (z.B. Lagerflächen, Umschlagplätze) sowie solche Flächen, von denen nicht nur unerhebliche Frachten von Stoffen i.S. der Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) in der jeweils gültigen Fassung in die Kanalisation eingetragen werden.

3. Behandlung des Niederschlagswassers

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten kann die Niederschlagswasserbehandlung dezentral, semizentral oder zentral erfolgen. Auch eine Kombination dieser Behandlungsarten kommt in Betracht.

Bei der **dezentralen Behandlung** erfolgt die Reinigung des Niederschlagswassers direkt am Ort des Niederschlagsanfalls und der Abfluss von verschmutztem Niederschlagswasser wird verhindert oder minimiert.

Bei der **semizentralen Behandlung** erfolgt die Reinigung des verschmutzten Niederschlagswassers innerhalb des Kanalnetzes vor der Vermischung mit unbelastetem Niederschlagswasser.

Bei der **zentralen Behandlung** erfolgt eine Reinigung des verschmutzten gesammelt abgeleiteten Niederschlagswassers vor der Einleitung in ein Gewässer.

Grundsätzlich sollte die dezentrale Behandlung Vorrang vor der semizentralen, diese wiederum Vorrang vor der zentralen Behandlung haben.

Wird nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser zusammen mit behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in einem Regenwasserkanalnetz abgeführt, sollen die notwendigen Behandlungsanlagen vor der Zusammenführung der Abflussanteile angeordnet werden.

Hierzu kann es zweckmäßig sein, auf einzelnen Grundstücken dezentrale Behandlungsanlagen vorzusehen. Ist dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so sind bei der Bemessung der Behandlungsanlagen die in Ziffer 3 des Erlasses genannten Zuschläge zu berücksichtigen.

3.1 Nassgullies als Abscheideeinrichtungen

Nassgullies haben gegenüber Trockengullies eine verbesserte Abscheideleistung für partikuläre Stoffe und Schwimmstoffe. Durch ihren Einsatz kann bereits ein Teil der Verschmutzung des Niederschlagswassers vor Eintritt in das Kanalisationsnetz zurückgehalten werden.

Der Einsatz von Nassgullies ist im Regelfall eine ergänzende Maßnahme. Als ausschließliche Maßnahme zur Niederschlagswasserbehandlung kommen sie nur in Betracht, wenn der Anteil der verschmutzten Fläche am gesamten kanalisierten Einzugsgebiet gering ist und das Verschmutzungspotential überwiegend aus gut sedimentierbaren partikulären Stoffen besteht.

3.2 Nicht ständig gefüllte Regenklärbecken (Regenklärbecken ohne Dauerstau RKBöD)

Nicht ständig gefüllte Regenklärbecken können als

- Fangbecken,
- Durchlaufbecken,
- Stauraumkanäle mit unten liegender Entlastung,
- Stauraumkanäle mit oben liegender Entlastung

im Haupt- oder Nebenschluss angeordnet werden.

Stauraumkanäle mit oben liegender Entlastung wirken wie Fangbecken, Stauraumkanäle mit unten liegender Entlastung wie Durchlaufbecken.

Für die Wahl des Beckentyps und seine Anordnung im Netz gelten grundsätzlich die Kriterien des ATV-Arbeitsblattes A 128 sinngemäß. Fangbecken oder Stauraumkanäle mit oben liegender Entlastung sollten zur Regenwasserbehandlung nur dann eingesetzt werden, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein ausgeprägter Spülstoß der gelösten Stoffe zu erwarten ist.

Bei der Gestaltung der Bauwerke ist das ATV-Arbeitsblatt A 166 zu berücksichtigen.

In Abhängigkeit von der Verschmutzung des Niederschlagsabflusses können nicht ständig gefüllte Regenklärbecken gemäß Anlage 2

- mit ständigem Drosselabfluss zur Abwasserbehandlung,
- mit zeitweisem Drosselabfluss zur Entleerung des Beckeninhalts während belastungsschwacher Zeiten zur Abwasserbehandlung,
- mit Drosselschluss bei Überschreitung des Füllstands oder eines Maximalzuflusses

betrieben werden.

Aus konstruktiven und betrieblichen Gründen sollte die abzuleitende Drosselwassermenge nicht zu klein gewählt werden. Entsprechende Hinweise enthält das ATV-Arbeitsblatt A 111.

Hydromechanische Abscheider können anstelle von Durchlaufbecken zur Niederschlagswasserbehandlung im Trennsystem eingesetzt werden, wenn die partikulären Bestandteile der Verschmutzung des Niederschlagsabflusses gut sedimentierbar sind.

Für hydromechanische Abscheider liegen bisher keine allgemein gültigen Bemessungsansätze vor. Sollen hydromechanische Abscheider mit einem Volumen errichtet werden, welches unter dem Volumen eines konventionel-

len nicht ständig gefüllten Regenklärbeckens liegt, ist die Gleichwertigkeit im Zulassungsverfahren nachzuweisen.

3.3 Ständig gefüllte Regenklärbecken (Regenklärbecken mit Dauerstau RKBmD)

Ständig gefüllte Regenklärbecken wirken wie Durchlaufbecken bei Vollfüllung. Die Konstruktionsgrundsätze für Durchlaufbecken sind zu beachten. Hinweise enthält das ATV-Arbeitsblatt A 166.

Werden vor der Einleitung von Niederschlagswasser Retentionsmaßnahmen zur Vergleichmäßigung des Gewässerabflusses erforderlich, so kann das Regenrückhaltebecken konstruktiv und hydraulisch so ausgebildet werden, dass es auch die Funktion einer mechanischen Regenwasserbehandlung übernimmt. Der Dauerstaubereich muss hierbei den Anforderungen für ständig gefüllte Regenklärbecken gemäß Ziffer 3.2 des Erlasses genügen. Die horizontale Fließgeschwindigkeit im Dauerstaubereich darf bei Maximalzufluss 0,05 m/s nicht überschreiten. Kurzschlussströmungen sind durch geeignete konstruktive Maßnahmen auszuschließen.

3.4 Bodenfilter

Bodenfilter sind äußerst wirksame Einrichtungen zur Abscheidung organisch belasteter, hygienisch relevanter Stoffe. Bei entsprechender Substratwahl ist in Bodenfiltern auch ein weitgehender biologischer Abbau gelöster Abwasserinhaltsstoffe möglich. Sie sind daher je nach Ausbildung sowohl zur Behandlung von gering verschmutzten als auch zur Behandlung von stark verschmutztem Niederschlagswasser geeignet.

Geeignete Einrichtungen zur Begrenzung der jährlichen Feststoffstapelhöhe und damit zur Vermeidung der Kolonisation sind

- nicht ständig gefüllte Regenklärbecken als Durchlaufbecken,
- ständig gefüllte Regenklärbecken oder
- Regenüberläufe im Trennsystem.

3.5 Regenüberläufe im Trennverfahren

Aus konstruktiven und betrieblichen Gründen sollte bei Regenüberläufen mit mechanisch geregelten Drosselorganen die abzuleitende Wassermenge nicht zu klein gewählt werden. Entsprechende Hinweise enthält das ATV-Arbeitsblatt A 111. Die Ableitung kann auch über Pumpen erfolgen.

Regenüberläufe im Trennverfahren sind auch geeignet, befürchtete Fehleinschüttungen über Straßengullys in das Regenwassernetz der biologischen Abwasserbehandlung zuzuführen.

– MBl. NRW. 2004 S. 583

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-3 – 2114/05, III-9 – 941.00.05.03 –
v. 17. 5. 2004

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18.6.2000 (SMBL. NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

1

Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1.
Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen:

1.1

Ausgleichszulage (GAK)

um in benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen

- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,
- der ländliche Lebensraum erhalten sowie
- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

1.2

Ausgleichszahlung (Programm des Landes NRW)

zur Wahrung der Umweltbelange und Sicherung der Bewirtschaftung in Gebieten in Nordrhein-Westfalen mit umweltspezifischen Einschränkungen durch die Umsetzung von auf gemeinschaftlichen Vorschriften beruhenden Nutzungsbeschränkungen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Rechtsgrundlage zur Gewährung der Ausgleichszulage ist der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 in der jeweils gültigen Fassung. Rechtsgrundlage zur Gewährung der Ausgleichszahlung ist die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 in der jeweils gültigen Fassung.“

2

Die Nummer 2.1.2 erhält folgende Fassung:

„2.1.2
Benachteiligte Agrarzonen“

3

Die Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:

„2.1.3
Kleine Gebiete“

4

Die Nummer 5.5.6 erhält folgende Fassung:

„5.5.6

Die Regelungen in Nr. 5.5.5 für Betriebszusammenschlüsse gelten nur, wenn der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Betriebszusammenschluss von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens 5 Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.“

5

In Nummer 6.3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils gültigen Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse

gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils gültigen Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem dieser Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.“

6

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2004 S. 590

II.

Gemeindeprüfungsanstalt

Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

1

Änderung der Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

Der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 27.04.2004 die folgenden Änderungen der Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2002 (MBl. NRW. S. 1326) beschlossen:

1.1

§ 2 Abs. 1 S. 2 der Gebührensatzung der GPA NRW wird wie folgt gefasst:

„Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der jeweils zum 01.01. eines Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der Gemeindeprüfungsanstalt.“

1.2

In § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung der GPA NRW wird folgender neuer 3. Satz eingefügt:

„Ändert sich die tarifliche oder gesetzliche Wochenarbeitszeit einer Beschäftigtengruppe, so kann zum Stichtag des In-Kraft-Tretens dieser Änderung eine Neuberechnung des Umfangs eines Tagewerkes erfolgen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Satz 4 und 5.

1.3

Die Änderungen treten zum 01. des auf die Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen folgenden Monats in Kraft.

2

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Satzungsänderung ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 19.05.2004 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 7. Juni 2004

Der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Rainer Christian B e u t e l

– MBl. NRW. 2004 S. 591

Satzung über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

1

Satzung über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Aufgrund von § 9 Abs. 3 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 161) hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen am 27.04.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtliche Prüfung bei der GPA NRW

(1) Bei der GPA NRW findet die örtliche Prüfung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 10. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen statt, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Bei der GPA NRW wird eine Innenrevision gebildet. Der Präsident der GPA NRW überträgt diese Prüfungsaufgabe einem oder mehreren Prüfern der GPA NRW, die bei der Erfüllung dieser Aufgabe an fachliche Weisungen nicht gebunden sind.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses kann auch ein Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Handelsgesetzbuch bestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsrat. Sofern die Prüfung des Jahresabschlusses nicht durch die Innenrevision vorgenommen wird, bestellt der Verwaltungsrat den Abschlussprüfer.

§ 2

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie wird durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Für das Haushaltsjahr 2003 ist die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses einem o. g. Abschlussprüfer zu übertragen.

2

Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Satzung ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 19.05.2004 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 7. Juni 2004

Der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

Rainer Christian B e u t e l

– MBl. NRW. 2004 S. 591

III.

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. Mai 2004

Die IX/13. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 2. Juli 2004, 11.00 Uhr, im Bürgerzentrum Kolpinghaus, Probst-Meyer-Straße 7, 59929 Brilon, statt.

Münster, den 18. Mai 2004

J o h n

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2004 S. 592

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 14. Juli 2004 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrs- und Planungsausschuss

Dienstag, 29. Juni 2004, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Tarif- und Marketing-Ausschuss

Mittwoch, 30. Juni 2004, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, 07. Juli 2004, 10.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.17

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Juli 2004 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 3. Juni 2004

Dr. Dieter B a y e r

– MBl. NRW. 2004 S. 592

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569